

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Edict über die Milizpflichtigkeit im Großherzogthum Baden**

**Baden**

**Carlsruhe, 1812**

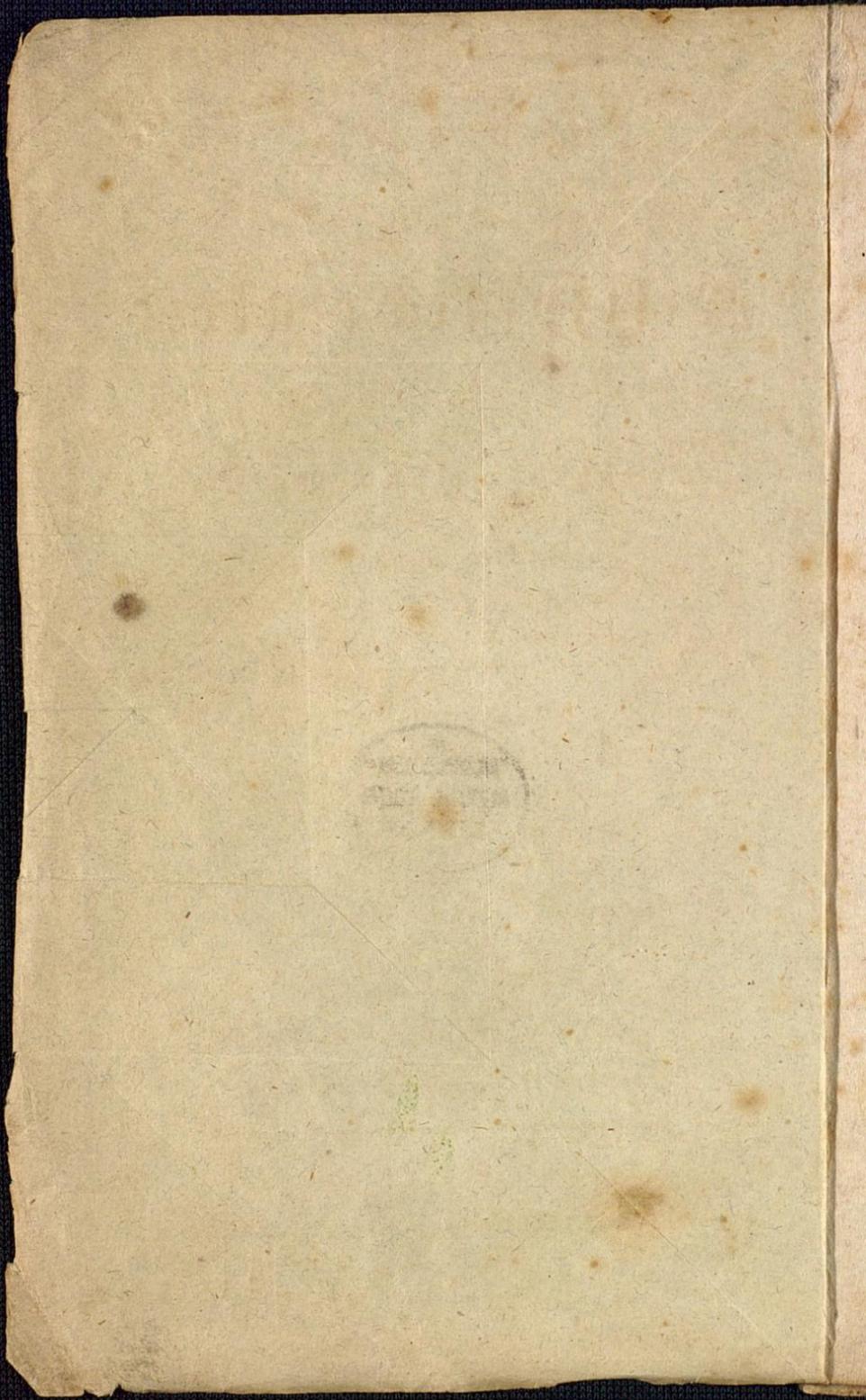
[urn:nbn:de:bsz:31-15720](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15720)

20



XVII  
3

176



Edict

20

über die

# Milizpflichtigkeit

im

Großherzogthum Baden

vom 28ten Juny 1812.

[Don] Carl [Friedrich] Großherzog  
in Baden.



Auf höchste Anordnung gedruckt.

Carlsruhe 1812.

In der C. F. Müllerschen Hofbuchdruckerey.

17/6

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



042 B 62, 16, 20 RH

38

**Carl von Gottes Gnaden,**  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,  
Landgraf zu Nellenburg, &c. &c. Graf zu Hanau &c. &c.

**D**er Drang der Umstände hat Uns, rüchftlich der Milizpflichtigkeit Unserer Unterthanen, genöthigt, auch jene Freiheiten, die in dem Edikt vom 29ten September 1808. noch zugelassen find, weiter zu beſchränken, und alle früher darüber ergangene Verordnungen — alſo auch den 3ten Sen des Edikts vom 22ten July 1807. über die grundherrliche Verfaſſung aufzuheben.

Wir verordnen daher nach angehörtẽm Staatsrath folgendes:

§. 1.

Kein Unterthan iſt von der Kriegsdienſt-Pflicht frey; jeder muß ſich, jedoch nur einmal in ſeinem Leben, nemlich nach vollendetem 19ten Jahr, dem Loos unterwerfen; wer z. B. im Jahr 1793. geboren iſt, kommt fürs Jahr 1813. ins Loos; trifft ihn für dieſes Jahr das Loos nicht zum activen Kriegsdienſt; ſo bleibt er in der Reſerve biß zum 23ten Jahr; wird er in dieſer Zeit nicht zum activen

Dienst nach seiner im Loos gezogenen Nummer einberufen, so ist er ganz frey. Wenn z. B. ein Bezirksamt 100 in die dermalige Conscription kommende Jünglinge und das von 25 zum activen Dienst abzuliefern hat, so gehören die ersten durchs Loos gezogene 25 Nummern zu letzterem, und die übrigen 75 zur Reserve, in welcher sie bis zum 23ten Jahr, also die fürs Jahr 1813. ins Loos Gekommene bis zum 1ten Januar 1816. bleiben.

### §. 2.

Ausgenommen von der durchs Loos bestimmt werdenden Kriegsdienstpflicht sind die Söhne Unserer Ständesherrn; sie können aber, so wenig als ein anderer Unserer Unterthanen, ohne Unsere besondere Erlaubniß, auswärtige Kriegsdienste annehmen.

### §. 3.

Frey vom Kriegsdienst sind ferner, die Söhne aller im Lande sich aufhaltender fremder Personen; — sodann alle wirklich besoldete Staats- und Hofdiener; ferner alle bei Uns und Unserer Familie dermalen angestellte Livree-Diener; zu letztern dürfen künftig nur solche genommen werden, die nicht mehr milizpflichtig sind.

### §. 4.

Der einzige Sohn eines 60jährigen Vaters oder einer Wittwe, deren Gewerbe durch diesen erhalten wird — und der älteste Sohn einer elternlosen — eine gemeinschaftliche Haushaltung führenden Familie soll zwar nicht frey seyn, aber ohne Loos die letzte Nummer in der Reserve erhalten.

§. 5.

Bei dem dormaligen Mangel an Geistlichen, sollen alle diejenige, welche Theologie studiren, frey seyn; so wie sich aber dieser Mangel hebt, so fällt auch die Befreyung weg; Unser Ministerium des Innern soll darüber nach einem Jahr an Uns berichten.

Zurückgewiesene Theologen bleiben milizpflichtig, und kommen in dem Jahr ins Loos, in welchem sie zurückgewiesen sind.

Ergiebt sich in der Folge bei den übrigen dormalen besetzten und übersezten Studienschächern ein gleicher Mangel, wie bei den Theologen, so werden Wir ähnliche Maasregeln eintreten lassen.

§. 6.

Im Anfang des Monats July werden von den geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten jedesmal die Listen aus den Kirchenbüchern gefertigt, über alle diejenigen, welche für das nächste Jahr loosen müssen; also im gegenwärtigen Monat July über diejenigen, die im Jahr 1793. geboren sind, und mithin für das Jahr 1813. ins Loos kommen.

Die Listen werden in der Gemeinde, damit jeder seine Erinnerungen machen kann, acht Tage öffentlich angeschlagen.

Sind sie berichtet, so werden sie dem Bezirksamt spätestens den 14ten July zugestellt, welches eine Tabelle für das ganze Bezirksamt nach dem Formular Lit. A. fertigt, und eine Zeit zur Visitation und Messung der Mannschaft anberaamt.

Ein Bezirksamt, das nicht 5000 Seelen hat, wird befalls zum nächsten größern geschlagen.

Zur Visitation wird der Physikus und Land- oder AmtsChirurg beigezogen; jeder muß visitirt werden; die Gebrechen, die zum Kriegsdienst untauglich machen, sind in der Beilage B bestimmt.

Ist die Visitation geschehen, so werden die Untauglichen ausgeschossen, und der Grund der Untauglichkeit in den Listen bemerkt; der Arzt und Wundarzt sind für die Richtigkeit der Mängel verantwortlich.

Es kann gegen jeden für untauglich Erklärten von Jedem, der dabei ein Interesse hat, eine nochmalige Visitation auf seine Kosten verlangt werden.

Hiernächst wird gemessen, und das Maas in die Listen eingetragen; — wer nicht 5 Schuh des alten Militärmaases, oder 5 Schuh 2 Zoll neuen Landmaases mißt, wird als untauglich ausgeschossen; über diese Untaugliche aber muß eine besondere Liste geführt werden; sie loosen besonders, aus solchen wird genommen, was zum Train nöthig ist.

Sind nun die Listen purificirt, so werden sie ans Kreisdirectorium spätestens den 15ten August eingeschickt; dieses sendet aus den Listen eine summarische Tabelle Lit. C. über alle in die Conscription fallende Mannschaft, nach anliegendem Muster, an das Ministerium des Innern spätestens auf den letzten August ein.

### §. 7.

Das Kriegsministerium macht den Ministerio des Innern allemal im Monat August die Summe der zum

activen Dienst für das nächste Jahr nöthigen Mannschaft bekannt; das Ministerium des Innern vertheilt diese Summe auf die Kreisdirectorien nach Verhältniß der in jedem Kreis nach den eingeschickten summarischen Tabellen vorrätthigen dies Jahr ins Loos kommenden tauglichen Mannschaft.

Die Kreisdirectorien subrepartiren nach dem nemlichen Verhältniß auf die Aemter, und diese nehmen im September das Loosen im Amtsort in Gegenwart eines Actuars, und zweyer UrkundsPersonen vor.

### §. 8.

Die Nummern werden, für so viel Personen, als ins Loos kommen, in einen Beutel geworfen, aus welchem jeder, so wie er aufgerufen wird, eine herauszieht; die gezogene Nummer wird in das Protokoll eingetragen, und daraus am Ende eine Liste nach fortlaufenden Nummern gefertigt.

Was zum activen Dienst bestimmt ist, wird im darauf folgenden Januar, also, die im Jahre 1793 Geborne, die jetzt für das nächste Jahr ins Loos kommen, im Januar 1813., an die CantonsOffiziere auf gemeinschaftlich zu bestimmenden SammelPlätzen mit genauen Listen nach anliegendem Formular Lit. D. übergeben; vom Tage der Uebergabe fängt die Capitulation an.

### §. 9.

Da jeder nur einmal in seinem Leben zu loosen hat, so muß er auch dabei auf die bestimmte Zeit vor dem Amt seiner Heimath persönlich erscheinen; kommt er im

Loos zur Reserve, so kann er mit amtlicher Erlaubniß im Land, wenn er ein Gewerbe hat, wandern, muß aber alle 3 Monate von seinem Aufenthalt den Vorgesetzten seines Geburtsorts Nachricht geben.

Die Erlaubniß ins Ausland zu wandern kann einem Reservisten nur von dem KreisDirectorio, und zwar nur unter jener Bedingung gegeben werden.

§. 10.

Jede außerordentliche TruppenErgänzung wird aus der Reserve, und zwar aus allen 4 ReserveJahren nach Verhältniß der vorhandenen Mannschaft jeder Jahrs- Classe genommen; diese Reservisten werden so wie das Bedürfniß aufhört, zuerst wieder von Unserm KriegsMinisterio entlassen.

Der Ersatz der sich im Laufe des Jahrs ergebenden Desertionen geschieht nicht aus der Reserve, so wie dann auch ein zurückgekommener und abgestrafter Deserteur, der gesetzlich eine neue Capitulation dienen muß, dem Militär nicht für die nächste Rekrutirung aufgerechnet werden kann.

§. 11.

Wer bei der Messung und Visitation nicht persönlich erscheint, wird als ein Ausgetretener, und als diensttauglich angesehen; für ihn zieht, wenn die Familie nicht selbst Jemand dazu bestellt hat, der BezirksBeamte das Loos.

Wird er im Loos zum activen Dienst getroffen, und kommt noch vor der Abgabe der Rekruten an den Cantonsoffizier, also im Januar, zurück, so soll bloß Ge-

fängnißstrafe, die nicht unter 8 und nicht über 21 Tage gehen darf, statt finden; kommt er aber erst nach der Rekrutenabgabe an den CantonsOffizier zurück, so ist entweder der Reservist, der für ihn in Dienst treten mußte, schon zu einem Regiment eingetheilt oder nicht; im letztern Fall wird der Reservist entlassen, und der Ausgetretene, der sogleich zum Kriegsdienst eingezogen wird, nach militärischen Gesetzen bestraft.

Im erstern Fall aber kann der Reservist nur entlassen werden, wenn sein Vormann noch vor dem ersten Februar erscheint.

Erscheint letzterer später, so ist sein Vermögen ohne weiters für die Staatskasse konfiscirt; es wird sogleich, es mag angefallen, oder zu erwarten seyn, mit Arrest belegt, und ihm darf durchaus nichts mehr davon ausgefolgt werden.

Er wird ferner, er mag so alt seyn, als er will, zum Kriegsdienst, auf Rechnung der nächsten Rekrutirung abgegeben; er muß unnachsichtlich eine Kapitulation ausdienen, und wird wegen seines Ausbleibens nachdrücklich militärisch bestraft.

Wird er aber als dienstuntauglich erfunden, so tritt körperliche Strafe ein, die bis auf 2 Jahre Zuchthaus gehen kann; es wird angenommen, daß er erst während seines Austritts untauglich geworden ist; beweist er seine frühere Untauglichkeit, so kann die Strafe drey Monate Arbeitshaus nicht übersteigen.

#### §. 12.

Das Einstellen ist jedem erlaubt; der Einstehler muß aber a) ledig seyn, b) durch einen Tauffchein beweisen

daß er über 23, und unter 36 Jahr alt ist; er muß ferner c) ein obrigkeitliches Zeugniß seiner guten Aufführung beybringen; d) ein Inländer und e) diensttauglich seyn.

Dem Einsteher darf höchstens 15 fl. in die Hand gegeben werden; von der EinstandsCaution müssen 300 fl. ohnangegriffen bis nach beendigter Kapitulationszeit stehen bleiben; alles übrige darf aber nach und nach auf den Einsteher, so wie er es abverdient hat, verwendet werden; die Einstandsgelder können je nachdem es die Contrahenten verabreden, bei dem Einsteller oder der Amortisations- oder der GeneralEinstandsgelderCasse angelegt, und die EinstandsVerträge vor jeder inländischen Obrigkeit abgeschlossen werden; zur Gültigkeit der letztern wird aber durchaus erfordert, daß sie von dem Amt, unter welchem der Einsteller steht, bestätigt worden; dieses muß beurtheilen, ob die EinstandsSumme mit dem Vermögen des Einstellers in Verhältniß steht; es darf den dritten Theil desselben nicht übersteigen.

### §. 13.

Entweicht ein Einsteher, so muß der Einsteller für ihn haften, und den Rest der Kapitulationszeit entweder selbst ausdienen, oder einen andern Mann stellen.

### §. 14.

Jeder, der mit der Conscription beschäftigt ist, und dabei, sey es vor- oder nachher für irgend ein Geschäft Geschenke annimmt, wird, neben Zahlung des doppelten Werths und allenfalliger Entlassung vom Dienst, mit GefängnißStrafe, die bis auf 2 Jahre gehen kann, belegt.

## §. 15.

Unser Ministerium des Innern und des Kriegs sind,  
 so weit jedes die Sache berührt, mit dem Vollzug dieser  
 Verordnung beauftragt. Gegeben Carlruhe, den 28ten  
 Juny 1812.

C a r l.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Ring.

## Bezirksamt Durlach.

## Güte

der pro 1813. zum Loos bestimmten im Jahr 1793. gebornen Mannschaft.

Vornamen	Namen	Geburts- Drt.	Vermögen				Stand	Ob anwe- send oder nich	Zahl der Geschwister und deren Alter.		Eltern, deren Stand und Alter.		Anmerkung.
			ange- fallenes	fr.	zu hoffendes	fr.			Brüder	Schwester	Vater	Mutter	
Georg	Wils	Grözingen	—	—	500	—	Bauer	Ja	Friedrich 13. Andreas 6.	Justine 21, Karoline 19.	+	Ernestine 60 Jahr alt.	Das Vermögen be- steht in Gütern, der Vater hat kein Gewerb.
Ferdinand	Kroll	ditto	—	—	500	—	Wagner	Ja	o	o	Georg 65 Jahr alt Bauer.	+	
Ernst	Meyer	ditto	—	—	100	—	Schuster	Ja	o	o	Wilhelm 66 Jahr alt Schuster	+	Der Vater kann das Gewerb nicht treiben, der einzige Sohn muß ihn dann unterstützen.

Beilage Lit. B.

## Verzeichniß

der Krankheiten und Gebrechen, die eine absolute oder relative Unfähigkeit zum Militärdienst begründen.

---

### 1) Blindheit.

Hierbei wird die veranlassende Ursache, so wie die Unterscheidung, ob die Krankheit in Amaurosis, Cataracta, Glaneoma, oder in einem Fehler der Hornhaut oder Regenbogenhaut bestehe, genau angegeben.

2) Die unheilbare Thränenfistel, unheilbare Krankheiten der Augenlider und chronische Augenentzündungen, die das Sehen beträchtlich erschweren.

3) Die bleibende Mängel des Gesichts, welche den Menschen hindern, die Gegenstände in einer den Erfordernissen des Kriegsdienstes angemessenen Distanz zu sehen: Myopie, Amblyopie, Nyctalopie.

- 4) Verlust der Nase.
  - 5) Unheilbare Nasengeschwüre und solche Nasenfehler, welche die Respiration merklich hindern; unheilbare Polypen, die Dzäna.
  - 6) Habituellem stinkendem Athem, stinkendem Ausfluß aus den Ohren, stinkende Ausdünstung aus einer unheilbaren Ursache.
  - 7) Der Verlust der obern und untern Schneide- und Eckzähne, der Verlust der obern oder untern Kinnlade, unheilbare Verletzungen und Verunstaltungen derselben durch Substanzverlust, Caries, oder andern Ursachen, die das Abbeißen der Patronen, das Rauhen und Reden hindern.
- Anmerkung. Der Verlust der Schneide- und Hundszähne, macht bloß unfähig zum Dienst in der Linie, nicht aber zu andern militärischen Verrichtungen.
- 8) Beständige Stummheit, oder vollkommener Verlust der Sprache und Stimme.
  - 9) Die Speichelfistel und der unwillkührliche Speichelfluß im Fall der Unheilbarkeit.
  - 10) Beschwerliches Niederschlucken, eine Folge der Lähmung, oder irgend einer andern Verletzung der zu diesem Geschäft dienenden Werkzeuge.

- 11) Vollkommene Taubheit, oder erschwertes Gehör durch unheilbare Verletzungen und Krankheiten der Gehörwerkzeuge, die die Berrichtungen des Militärdienstes erschweren oder unmöglich machen.
- 12) Große unheilbare Geschwülste.
- 13) Schwärende Kröpfe.
- 14) Schwindsucht, die ihren Grund in den Lungen oder Fehlern anderer Eingeweide hat, habituelles Asthma, habituelles häufiges, periodisches Blutspeyen.
- 15) Alle Höcker, welche die Respiration, oder das Tragen der Equipage erschweren.
- 16) Brüche, welche sich nicht zurückbringen und nicht zurücktreiben, oder zurückhalten lassen.
- 17) Der Blasenstein, der Gries.
- 18) Unvermögen den Harn zurückzuhalten und alle wichtige und unheilbare Verletzungen der Urinwege.
- 19) Der Verlust der Hoden, der Fleischbruch, der Wasserbruch, Varicocele, und alle andere schwerere und unheilbare Verletzungen des Hodensacks, der Hoden, der Samenstränge.
- 20) Eiternde Hämorrhoiden, habitueller häufiger Hämorrhoidalsfuß, das Unvermögen den Roth zurückzuhalten, ein habitueller Vorfall des Mastdarms.
- 21) Uns

- 21) Unheilbare Harn- und Mastdarmfisteln.
- 22) Das Podagra, das Hüftweh, und alle andere veraltete rheumatische und gichtische Krankheiten, welche die Bewegung der Glieder und des Rückens hindern.
- 23) Pulsadergeschwülste großer Pulsadern.
- 24) Große oder mehrere Blutaderknoten.
- 25) Der Krebs, veraltete bössartige unheilbare Geschwüre, oder deren beabsichtigte Heilung mit gefährlichen Folgen begleitet wäre.
- 26) Große Verletzungen des Craniums nach beträchtlichen Verwundungen, durch Niederdrückung der Knochen, oder Substanzverlust derselben, in deren Gefolge Schwindel, Betäubung, schlaffüchtige Zustände, heftige Kopfschmerzen, krampfhaftige und andere Nervenzufälle erscheinen.
- 27) Alte und große, schwach vereinigte, besonders mit Substanzverlust verknüpfte Narben.
- 28) Bedeutende Knochenkrankheiten, Amphylose, Osteosarcosis, Caries, Necrosis, beträchtliche, die Bewegung hindernde Geschwülste der Knochen- und Weichhaut, die der Heilung hartnäckig widerstanden.

- 29) Der Verlust eines Gliedes, des Armes, Beines, der Hand, des Fußes;

Der Verlust des Daumens  
 der großen Zehen  
 des Zeigefingers der rechten Hand,  
 zweyer Finger einer Hand,  
 zweyer Zehen eines Fußes,  
 der letzten Phalangen eines oder mehrerer Fin-  
 ger einer Hand.  
 der letzten Phalangen mehrerer Zehen.

- 30) Der unheilbare Verlust der Bewegung eines der ge-  
 nannten Glieder.

- 31) Eine beträchtliche bleibende Zurückziehung, Verkür-  
 zung der Beug- und Ausdehnungsmuskeln eines  
 Gliedes.

- 32) Ein beträchtliches Hinken.

- 33) Unheilbare Difformitäten der Hände, der Füße,  
 eines Gliedes, des Halses, des Kopfs und des  
 Körpers, die im Stande sind, dem Gang, der  
 Handhabung der Waffen, dem Tragen der Equipage  
 hinderlich zu werden.

- 34) Ansteckende, veraltete, hartnäckige, jeder Behand-  
 lung trotzende Hautkrankheiten, als: Kopfgrind,

über den Körper ausgebreiteter Flechtenausschlag,  
Krätze, Lepra Elephantiasis.

35) Venerische skorbutische und andere veraltete, und  
für unheilbar erkannte Cachexien.

36) Allgemeine und örtliche unheilbare Wassersuchten.

37) Allgemeine Abzehrung und Entkräftung; Marasmus;  
oder Atrophie eines Gliedes.

38) Epilepsie, Convulsionen, wenn sie für habituell und  
unheilbar erkannt werden; unheilbares, habituelles  
Zittern des ganzen Körpers, oder eines einzelnen  
Theils.

39) Allgemeine oder partielle Lähmungen.

40) Melancholie, Manie, Narrheit, Stupidität im Fall  
der Unheilbarkeit.

Alle Krankheiten und Gebrechen, über deren  
Daseyn Zweifel obwalten, die sich durch den An-  
blick allein nicht erkennen lassen, z. B. Fehler des  
Gesichts, Gehörs, der Sprache, die Incontinentia  
Urinae, rheumatische Schmerzen u. u. müssen in  
den hierüber auszustellenden Attestaten als zweifelhaft  
bezeichnet, und die Individuen einer genauern und  
längern Beobachtung unterworfen werden.

Sind die Leibesgebrechen von der Art, daß sie dem Mann noch zulassen, in einer gewissen Klasse von Militaire, z. B. in Cavallerie, oder in einem der zur Verwaltung bestimmten Depots, bei der Wagenburg u. u. zu dienen, so muß hiervon in den Certificaten besondere Meldung geschehen.

Carlsruhe, den 14. Juny 1808.

Beilage Lit. C.  
Pfinz- und Enz-Kreis  
Tabelle

über die, für die Rekrutirung des Jahrs 1813. ins Loos  
kommende junge Mannschaft.

Bezirks- Amt.	Summa aller fürs Jahr 1813 vorhan- benen Mann- schaft.	davon sind							Anmerkungen
		tauglich		untauglich		befreyt			
		anwe- send	abwe- send	un- term Maas	körper- lich un- taug- lich	wirkliche Staats- u. Civil- Dienter.	Söhne Freinder	an das Ende der Re- serve gesetzt	
Durlach	125	80	20	9	12	2	1	1	Das Amt hat an zurückge- kommenen Refraktairs schon früher 2 Mann ans Militär abge- liefert, mit- hin pro 1813. zu gut.
Pforzheim	136	84	23	8	15	1	2	3	
Stein	100	80	2	3	15	—	—	—	

Pfinz- u. n. g- Kreis.  
Bezirks Amt u. r. l. a. h.  
L t e

über diejenigen Rekruten, welche im Jän. 1813. dem Kantons-Offizier übergeben worden sind.

N a m e n		Geburts-Ort	Geburts- Jahr und Tag.	Vermögen		Pro- fession.	gezo- gen	gesetzlich erforderliche Zeugnisse des Einscheiders, daß er ledig, 2. ein Inländer, 3. von guter Aufnahme und über 23 und unter 36 Jahre alt ist.	Namen des Einstellers, dessen Geburts-Ort und Amt.	Summa der Einstands- Cautions.				Re- frac- taire.	Anmerkung.
Vornamen	Nachnamen			zu hause	angefallen					in die Hand	bei der Compagnie	angelegtes Capital	wo angelegt?		
				fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	fl.	fl.			
Joh. Michael	Müller	Grödingen	10 Jan. 1793.	500	—	—	—	Bauer	Ja	—	—	—	—	—	
Kaspar	Noth	Berghausen	18 Juny 1788.	—	—	50	—	Kieser	Ja	—	—	—	—	—	Ja
Wilhelm	Falck	Rastadt	11 May 1786.	100	—	—	—	Becker	—	Joseph Ropp von Berghausen	15	100	400	bei dem Einsteller	Die Cautions- Urkunde und die 100 fl. lie- gen hier bei, 15 fl. hat er schon empfan- gen.

Landesbibliothek  
Karlsruhe



